



HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn ...,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

bevollmächtigt: Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx,
Mainzer Landstraße 127a, 60327 Frankfurt am Main,

gegen

den Wetteraukreis,
vertreten durch den Landrat,
Europaplatz, 61169 Friedberg,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

wegen Ausländerrechts

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 12. Senat - durch

Vorsitzenden Richter am Hess. VGH Dr. Zysk,
Richter am Hess. VGH Dr. Dieterich,
Richter am Hess. VGH Debus

am 4. Dezember 2006 beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Gießen vom 6. September 2006 mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung abgeändert. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 21. Juni 2006 wird wiederhergestellt, soweit er sich gegen die Ausweisung richtet, und angeordnet, soweit er sich gegen die Androhung der Abschiebung richtet.

Der Antragsgegner hat die Kosten des gesamten Verfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,- € festgesetzt.

Gründe:

Die Beschwerde ist zulässig und begründet.

Aufgrund des Beschwerdevorbringens (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO) ist festzustellen, dass es das Verwaltungsgericht zu Unrecht abgelehnt hat, dem Eilrechtsschutzbegehren zu entsprechen. Aller Voraussicht nach wird sich die angefochtene Verfügung im Hauptsacheverfahren als rechtswidrig erweisen. Unter diesen Umständen überwiegt das Aufschubinteresse des Antragstellers das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung.

Zutreffend wird in der angefochtenen Verfügung zugrunde gelegt, dass dem Antragsteller die Rechtsposition nach Art. 7 Abs. 1 ARB 1/80 zugute kommt, weil er im Jahre 1979 in Frankfurt am Main geboren ist und seine Eltern lange Jahre dem regulären Arbeitsmarkt in Deutschland als Arbeitnehmer angehört haben.

Somit genießt der Antragsteller Ausweisungsschutz nach Art. 14 Abs. 1 ARB 1/80 und darf nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit ausgewiesen werden. Der Senat hat weiter bereits mehrfach entschieden (etwa Beschlüsse vom 12.07.2006 - 12 TG 494/06 -, Beschluss vom 18.09.2006 - 12 TG 1815/06), dass mit Ablauf der Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2004/38/EG zum 30. April 2006 der Ausweisungsschutz nach Art. 28 dieser Richtlinie auch auf assoziationsberechtigte türkische Staatsangehörige anzuwenden ist (siehe im Einzelnen Beschluss vom 12.07.2006, a.a.O.).

Hiernach hat sich der Ausweisungsschutz des Antragstellers vorliegend an Art. 28 Abs. 3 lit. a) der Richtlinie zu orientieren und seine Ausweisung kann wegen seines mehr als zehnjährigen ordnungsgemäßen Aufenthalts in Deutschland nur noch aus zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit erfolgen. Aus den in der Richtlinie verwendeten Begriffen der schwerwiegenden Gründe der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit und der zwingenden Gründe der öffentlichen Sicherheit lässt sich der Schluss ziehen, dass mit

dem letzteren Begriff eine über die schwerwiegenden Gründe der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit hinausgehende Voraussetzung für eine zulässige Ausweisung vorliegen muss (Hess. VGH, 12.07.2006, a.a.O.). Diese Anforderungen sind im Fall des Antragstellers nach Aktenlage bei weitem nicht erfüllt.

Es bedarf hier keiner abschließenden Entscheidung darüber, wie der Begriff der zwingenden Gründe der öffentlichen Sicherheit näher zu definieren ist. Denn das Verhalten des Antragstellers rechtfertigt offenkundig nicht den Schluss, dass seine weitere Anwesenheit in Deutschland die öffentliche Sicherheit mehr als schwerwiegend beeinträchtigt.

Der Antragsteller ist im April 2004 wegen unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln (Amphetamin) in Tateinheit mit weiteren Betäubungsmitteldelikten, die ebenfalls Amphetamin und außerdem Kokain betrafen, zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und elf Monaten verurteilt worden. Nach der Urteilsverkündung befand er sich bis April 2005 auf freiem Fuß und stellte sich dann ohne Schwierigkeiten der Ladung zum Strafantritt. Nach Verbüßung von 2/3 der Freiheitsstrafe wurde er im Juli 2006 mit positiver Prognose zur Bewährung aus der Haft entlassen. Der Antragsteller ist nicht drogenabhängig. Nach seinen eigenen unwidersprochenen Angaben arbeitet er nunmehr nach seiner Entlassung im Geschäft seines Vaters und wohnt bei seinen Eltern. Nicht in Zusammenhang mit den zur Ausweisungsverfügung führenden Straftaten ist der Antragsteller weiterhin im Dezember 2005 wegen Körperverletzung gegenüber seiner früheren Ehefrau in zwei Fällen (Juli 2003 und Oktober 2004) zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen verurteilt worden. Zeitlich weit zurück liegen schließlich Fälle (1993 – 1999), in denen es lediglich zu polizeilichen Ermittlungsverfahren sowie einer Verfahrenseinstellung gekommen ist und ferner ein jugendgerichtliches Urteil mit Verurteilung zu 40 Stunden gemeinnütziger Arbeit.

Unter diesen Umständen fehlen jedwede Anhaltspunkte dafür, dass der Antragsteller in Zukunft die öffentliche Sicherheit mehr als schwerwiegend beeinträchtigen wird. Insbesondere gibt es keinerlei Anknüpfungspunkte für die Befürchtung des Verwaltungsgerichts, dass der Antragsteller bei einem Wegfall der ihm drohenden

Abschiebung zeitnah erneut schwerwiegende Gewalt- und Drogendelikte begehen wird, abgesehen davon, dass die bisher von ihm begangenen Delikte nicht die Schwelle für die Zulässigkeit einer Ausweisung nach dem Maßstab von Art. 28 Abs. 3 RL 2004/38 erreichen.

Die Entscheidung über die Kosten und den Streitwert des Beschwerdeverfahrens ergeben sich aus § 154 Abs. 2 VwGO und §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 3 GKG.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; §§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Dr. Zysk

Debus

Dr. Dieterich